Marktgemeinde
Michelhausen

lfd.Nr. 05

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates

am **Montag, den 21.12.2020,** im Gemeindeamt Michelhausen

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15.12.2020
durch Kurrende.

anwesend waren:

Bürgermeister: ÖK.Rat Rudolf Friewald
Vizebürgermeister: Eduard Sanda

GGR	Rosa Sumetzberger	GGR	Bernhard Heinl
GGR	Bernhard Heinreichsberger		
GR	Sylvia Aichinger		
GR	Maria Burchhart	GR	Walter Herzog
GR	Helmut Kohl	GR	Josef Ott
GR	Daniela Schodt	GR	Helmut Schuster
GR	Michael Vogler		
GGR	Mag. Gerald Fröhlich		
GR	DI (FH) Silvia Eiletz	GR	MMag. Sabine Schreiner
GR	Mag. Christoph Wohlmuther		

anwesend war außerdem:

Mag. Astrid Trettenhahn als Schriftführerin

entschuldigt abwesend waren:

GGR	Sabine Figl	GR	Bernhard Baumgartner
GR	Christian Laistler	GR	Andreas Michal

nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister LKR ÖK.Rat Rudolf Friewald

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

1. Angelobung von Frau GR DI(FH) Sylvia Eiletz
2. Ergänzungswahlen Ausschüsse
3. Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg von 5.11.2020 bis 13.11.2020
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Nachtragsvoranschlag 2020
6. Voranschlag 2021
7. Grundankauf für die Kläranlage
8. Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag für das Kindergartenverwaltungsprogramm noeKIGAnet
9. Gas-Netzzugangsvereinbarung Netz NÖ GmbH (Anschluss von Gewerbeanlagen im Tullnerfeld)
10. 1. Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride Anlage als Parkdeck Tullnerfeld
11. Abtretungserklärung mit Walter Fischelmayer (Grst. Nr. 478 der KG Michelhausen)
12. Übernahme der L 2215 von km 0,000 bis km 0,402 als Gemeindestraße
13. Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 18265, vom 06.10.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 643 ua., KG Michelhausen
14. Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 17713a, vom 30.01.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 1020/4 ua., KG Pixendorf
15. Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 18447, vom 02.07.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 11 ua., KG Spital
16. Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Mayrhofer&Hackl ZT GmbH, GZ 15232/20, vom 04.09.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 1671 ua., KG Atzelsdorf
17. Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung der ÖVP

Dringlichkeitsantrag

fraktion volkspartei michelhausen

von gf. Gemeinderat Bernhard Heinreichsberger und Kollegen
gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend
Aktive Wahrnehmung der Mitgliedschaft der Marktgemeinde Michelhausen im Niederösterreichischen Zivilschutzverband (NÖZSV)

zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2020.

Begründung:

Alle öffentlichen Einrichtungen, die Blaulichtorganisationen und die Sicherheitsfamilie NÖ sind aktuelle bemüht, die Coronakrise Krise zu bewältigen. Zur aktiven Bekämpfung wurden auf allen Ebenen viele Maßnahmen gesetzt. Teil dieser Sicherheitsfamilie NÖ ist auch der NÖZSV, der bis dato die Marktgemeinde Michelhausen online (Infoblätter), aber auch offline (Zeitung Zivilschutz aktuell) mit Informationsmaterial versorgt hat.

Der NÖZSV bietet engagierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich überregional für den Zivilschutz aktiv einzusetzen (Aktion Füreinander Niederösterreich). Ebenfalls bietet der NÖZSV ein breites Programm zur Weiterbildung in der Zivilschutzschule, aber auch Vorträge im Bereich der Prävention in den Gemeinden an. Neben der Bewältigung der aktuellen Coronakrise, beschäftigt sich der NÖZSV mit dem Thema „Blackout“ und mit der Erarbeitung von Katastrophenschutzplänen. Ebenfalls findet einmal jährlich die „Safety Tour“ statt, in welcher Volksschulkinder im Themenbereich Sicherheit ihre Geschicklichkeit auf die Probe stellen können und ihnen die Sicherheitsfamilie Niederösterreich nähergebracht wird.

Für die Koordination dieser Tätigkeiten seitens der Marktgemeinde Michelhausen bedarf es eines Zivilschutzbeauftragten. Bis dato wurde diese Koordination von freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde übernommen. Ebenfalls sei eine Jahresgebühr von 0,18 EUR/ pro Einwohner zu entrichten. Gesamt wäre das eine Unterstützung von rund 600 Euro pro Jahr seitens der Marktgemeinde Michelhausen, die an den Landesverband des NÖZSV entrichtet wird.

Die unterzeichneten Mandatare der Gemeinderatsfraktion der Volkspartei Michelhausen bringen daher folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat wolle die aktive Wahrnehmung der Mitgliedschaft der Marktgemeinde Michelhausen beim NÖ Zivilschutzverband durch die Ernennung eines Zivilschutzbeauftragten und die Entrichtung des jährlichen Beitrags gemäß Bevölkerungsschlüssel beschließen.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 21. Dezember 2020 zustimmen.

Michelhausen, 21. Dezember 2020

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt und der Punkt 17) NEU wird in die Tagesordnung aufgenommen und dem Punkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgezogen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

fraktion volkspartei michelhausen

von Vizebürgermeister Eduard Sanda und Kollegen
gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend
Umrüstung der restlichen konventionell betriebenen Leuchten auf LED-Technologie
zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2020.

Begründung:
Klimaschonende Maßnahmen sind ein Gebot der Stunde. Die Umstellung der konventionell betriebenen Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technologie bedeutet eine massive Stromeinsparung und damit einen konkreten Beitrag zum Umweltschutz. Bisher wurden die Lichtpunkte bei Bedarf und Gelegenheit umgerüstet. Gemäß diesem Antrag soll die Umrüstung der ausstehenden 573 noch konventionell betriebenen Leuchten auf LED-Technologie vorgezogen und damit eine Komplett-Umstellung der öffentlichen Beleuchtung in der gesamten Gemeinde auf LED erreicht werden.

Die Gesamtinvestitionssumme beträgt EUR 274.524,00. Die Höhe der aktuell fix möglichen Förderungen liegt bei rund 60 Prozent. Für die Gemeinde ergeben sich zu erwartenden Kosten in der Höhe von EUR 109.412,00. Diese Kosten sind in drei gleichen Jahresraten ab dem Jahr 2021 zu entrichten. Durch die Umstellung auf LED verringert sich der durchschnittliche Lichtpunktpreis pro Jahr von derzeit EUR 67,37 auf EUR 46,00 reduziert. Dies würde eine jährliche Kosten-Einsparung von EUR 23.696,00 bedeuten. Die dadurch resultierende Amortisationszeit beträgt 3,85 Jahre.

Um dem Energiespargedanken gerecht zu werden, und um die aktuell möglichen Förderungen tatsächlich auszuschöpfen, ist diese Maßnahme rasch umzusetzen. Damit wird auch die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages begründet.

Die unterzeichneten Mandatare der Gemeinderatsfraktion der Volkspartei Michelhausen bringen daher folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat wolle die Umrüstung der noch ausstehenden konventionell betriebenen Leuchten auf LED–Technologie beschließen.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 21. Dezember 2020 zustimmen.

Michelhausen, 21. Dezember 2020

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt und der Punkt 18) NEU wird in die Tagesordnung aufgenommen und dem Punkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgezogen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

fraktion volkspartei michelhausen

von gf. Gemeinderat Bernhard Heinl und Kollegen
gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage am Parkdeck beim Bahnhof Tullnerfeld
zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2020.

Begründung:
Schon bisher hat die Marktgemeinde Michelhausen zahlreiche Initiativen zum Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Eine auf dem Dach des Parkdecks errichtete Photovoltaik-Anlage wäre ein weiterer Impuls zur Gewinnung von umweltfreundlichem Strom und damit für den Klima- und Umweltschutz. Das nunmehr fertiggestellte Parkdeck beim Bahnhof Tullnerfeld bietet sich durch seine große Dachfläche als idealer Platz für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage an. Diesbezüglich geführte Vorgespräche waren positiv und vielversprechend. Eine Umsetzung wäre – auch unter Einbeziehung aktuell möglicher Förderungen – rasch möglich. Nicht zuletzt deshalb und aufgrund der aktuell geführten Diskussion um den Klimawandel ist ein rasches Handeln angebracht. Damit wird auch die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages begründet.

Die unterzeichneten Mandatare der Gemeinderatsfraktion der Volkspartei Michelhausen bringen daher folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat wolle die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Dachfläche des Parkdecks beim Bahnhof Tullnerfeld beschließen.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 5. November 2020 zustimmen.

Michelhausen, 21. Dezember 2020

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt und der Punkt 19) NEU wird in die Tagesordnung aufgenommen und dem Punkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgezogen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Angelobung von Frau GR DI (FH) Silvia Eiletz

Der Bürgermeister liest folgende Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republi -k Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Michelhausen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Frau GR Eiletz legt daraufhin das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe" ab und bezeugt dies mit ihrer Unterschrift.

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Ergänzungswahlen Ausschüsse

A) Aufgrund des Ausscheidens von Ruldolf Forstner aus dem Gemeinderat ist in den Wirtschaftsstrukturausschuss und in den Sozialstrukturausschuss je ein neues Mitglied zu wählen:
Vom SPÖ-Klub wird folgender Wahlvorschlag eingebracht:

WSA	Frau GR Silvia Eiletz
SSA	Frau GR Silvia Eiletz

Der Wahlvorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

B) Aufgrund des Ausscheidens von GR Maria Burchhart aus dem Prüfungsausschuss ist in diesen ein neues Mitglied zu wählen:
Vom ÖVP-Klub wird folgender Wahlvorschlag eingebracht:

Prüfungsausschuss	Herr GR Michael Vogler

Der Wahlvorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg von 5.11.2020 bis 13.11.2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg von 5.11.2020 bis 13.11.2020 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt für diesen Tagesordnungspunkt Herrn GR Josef Ott, in Vertretung des Herrn GR Christian Laistler das Wort.

Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Prüfung am 29.9.2020 (Kassen- und Belegprüfung, Abgabenrückstände) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
Der Bürgermeister nimmt dazu Stellung.

Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Nachtragsvoranschlag 2020

Der Bürgermeister legt den Nachtragsvoranschlag 2019 vor und erläutert diesen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2019 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Voranschlag 2021

Der Bürgermeister legt den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 vor und erläutert diesen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Grundankauf für die Kläranlage

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld plant, für eine zukünftige Erweiterung der Kläranlage das benachbarte Grundstück anzukaufen. Laut Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung haben dafür alle verbandsangehörigen Gemeinden folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeinde xxx verpflichtet sich, die hinzukommenden Belastungen aus dem Grundankauf für die Kläranlage (in Form einer höheren Verbandsumlage) auf den Gebührenhaushalt umzulegen. Die Kosten dieses Rechtsgeschäftes belasten somit nicht die Finanzspitze“

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Michelhausen verpflichtet sich, die hinzukommenden Belastungen aus dem Grundankauf für die Kläranlage (in Form einer höheren Verbandsumlage) auf den Gebührenhaushalt umzulegen. Die Kosten dieses Rechtsgeschäftes belasten somit nicht die Finanzspitze.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag für das Kindergartenverwaltungsprogramm noeKIGAnet

Der Bürgermeister berichtet, dass das Land NÖ für die Unterstützung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kindergartenverwaltung in den NÖ Landeskindergärten die Kindergartenverwaltungssoftware „noeKIGAnet“ zur Verfügung stellt. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, ist die Unterzeichnung nachstehender Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag notwendig:

ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG SAMT AUFTRAGSVERARBEITERVERTRAG

abgeschlossen zwischen
dem

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilungen Schulen und Kindergärten

Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten

(im Folgenden kurz „**Verantwortlicher**" genannt)

und

Gemeinde _____

_____
[Adresse]

(im Folgenden kurz „**Kindergartenerhalter**",
„**Auftragsverarbeiter**"
bzw in spezifischen Bereichen „**gemeinsamer Verantwortlicher**" genannt)

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. GEGENSTAND UND ZWECK DIESES VERTRAGES 4
2. LAUFENDER INFORMATIONSAUSTAUSCH 4
3. UMFANG DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN 4
3.1 VERARBEITUNG NUR AUF DOKUMENTIERTE WEISUNG 4
3.2 ART UND ZWECK DER VERARBEITUNG 4
3.3 ARTEN VERARBEITETER PERSONENBEZOGENER DATEN 6
3.4 KATEGORIEN DER VON DER VERARBEITUNG BETROFFENEN 7
3.5 PFLICHT ZUR ERRICHTUNG EINES VERZEICHNISSES DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN 7
3.6 ORTE DER VERARBEITUNG 7
3.7 DAUER DER VERARBEITUNG 7
3.8 GEMEINSAME VERANTWORTUNG 7
3.8.1 Datenschutz durch Technikgestaltung 8
3.8.2 Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten 8
3.8.3 Haftung 8
3.8.4 Geltung der weiteren Regelungen dieser Vereinbarung 9
4. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS 9
4.1 ZUGRIFFSBERECHTIGTE PERSONEN AUF SEITEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS 10
4.2 DATENÜBERMITTLUNG 10
5. UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERFÜLLUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER PFLICHTEN 10
6. VERTRAULICHKEIT 11
7. BEENDIGUNG DES AUFTRAGS 11
8. INANSPRUCHNAHME DER DIENSTE WEITERER AUFTRAGSVERARBEITER 11
9. ÜBERPRÜFUNGSRECHTE DES VERANTWORTLICHEN 12
10. SONSTIGES 12
11. ANLAGE: TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN 13

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

A. ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG

Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Schulen und Kindergärten, hat für die Unterstützung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kindergartenverwaltung in den niederösterreichischen Landeskindergärten die Kindergartenverwaltungssoftware „noeKIGAnet" zur Verfügung gestellt.

Nutzer der Kindergartenverwaltungssoftware sind:

- ca 1060 Landeskindergärten (4.000 PädagogInnen)
- ca 550 Erhalter der Kindergärten (Gemeinden)
- 20 Bezirkshauptmannschaften
- die Organisationseinheiten des Landes NÖ

Die Kindergartenverwaltungssoftware ist ein webbasiertes Programm und bedarf keiner lokalen Installation auf den Geräten. Zur Verwendung wird eine aktuelle Version der Webbrowser Google Chrome oder Mozilla Firefox empfohlen. Für ein effizientes Arbeiten mit noeKIGAnet wird eine Internetverbindung mit 4 Mbit/s Download und 2 Mbit/s Upload Geschwindigkeit oder besser empfohlen.

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds unterstützt den Kindergartenerhalter weiter im Hinblick auf die notwendige IT-Infrastruktur und stellt ihm pro Kindergarten ein Notebook, in Form einer einmaligen zweckgebundenen Förderung zur Nutzung von noeKIGAnet im Kindergarten durch das Kindergartenpersonal, zur Verfügung. Das Notebook wird von der ACP IT Solutions GmbH geliefert und umfasst eine dreijährige Hardwaregarantie. Auf dem Notebook wurde von der gemdat – NÖ Gemeinde-Datenservice GmbH das Betriebssystem und ein Office-Paket bereits vorinstalliert und die Bookmarks für die Kindergartensoftware eingerichtet.

Dem Kindergartenerhalter steht es frei, einen über die Leistungen der Hardwaregarantie hinausgehenden Hardware- und Systemsoftware-Support inkl. Helpdesk für das Notebook selbst bereitzustellen oder bei einem beliebigen Dienstleister zu beauftragen.

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds fördert den Aufwand des Kindergartenerhalters für die Einbindung des Notebooks in die IT-Umgebung vor Ort im Kindergarten und den Hardware- und Systemsoftware-Support inkl. Helpdesk in Zusammenhang mit der Kindergartenverwaltungssoftware mit einer einmaligen Summe in der Höhe von EUR 500,- pro Kindergarten.

Die Kindergartenverwaltungssoftware wird über den Portalverbund Österreich allen NÖ Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dem Kindergartenerhalter steht es frei, die aus seiner Sicht notwendigen Personen für einen Zugriff auf noeKIGAnet zu berechtigen. Dies gilt sowohl für das Verwaltungspersonal des Kindergartenerhalters als auch für das Betreuungspersonal vor Ort in den Kindergärten. Die mit der Berechtigungsvergabe der Portalanwendungen betraute Person des Kindergartenerhalters (Portalverbund Rechteverwalter) muss nachfolgend genannt werden:

Name:

Funktion/Rolle:

Telefonnummer:

E-Mail:

Die genannte Person ist für die ordnungsgemäße Vergabe der Berechtigungen sowie dem Entzug der Berechtigungen, bei nicht mehr vorhandener Notwendigkeit eines Zugriffs auf noeKIGAnet, verantwortlich.

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

B. AUFTRAGSVERARBEITERVERTRAG

1. GEGENSTAND UND ZWECK DIESES VERTRAGES

Die Erhalter der Kindergärten nutzen die Kindergartenverwaltungssoftware, um personenbezogene Daten für das Land Niederösterreich im System zu erfassen. Sie sind daher als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftragsverarbeiters auf Grundlage des Vertragsgegenstandes ergeben, schließen die Vertragspartner den gegenständlichen Auftragsverarbeitervertrag.

Im Rahmen der Nutzung der Kindergartenverwaltungssoftware kann es auch zur Verarbeitung von Daten durch den Kindergartenerhalter zu eigenen Zwecken kommen. In dieser Hinsicht sind das Land Niederösterreich und der jeweilige Erhalter als gemeinsame Verantwortliche zu qualifizieren und gelten die im Abschnitt 3.8 definierten Festlegungen.

2. LAUFENDER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Vertragspartner werden den Vertrag betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Der Verantwortliche wird dem Auftragsverarbeiter sämtliche für die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß und in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen bzw den Auftragsverarbeiter im erforderlichen Umfang unentgeltlich bei der Erlangung solcher Unterlagen unterstützen.

Der Auftragsverarbeiter wird die im Rahmen dieses Vertrages erteilten Weisungen des Verantwortlichen berücksichtigen und umsetzen. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der im Rahmen dieses Vertrags berührten Mitgliedstaaten verstößt (Art 28 Abs 3 letzter Satz DSGVO). Diesfalls ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Umsetzung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

3. UMFANG DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

3.1 Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der im NÖ Kindergartengesetz und in dienstrechtlichen Bestimmungen definierten Zwecke zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters ist nur im Rahmen der taxativ in Punkt 3.8 definierten gemeinsamen Verantwortung zulässig.

3.2 Art und Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge des Vorhabens auf folgende Art und zu folgenden Zwecken:

ART DER DATENVERARBEITUNG	ZWECK DER DATENVERARBEITUNG
Einschreibung der Kinder	• Wahrnehmung der Aufsicht nach dem NÖ Kindergartengesetz

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

Zuteilung der Kinder	• Wahrnehmung der Aufsicht nach dem NÖ Kindergartengesetz
Zuteilung Kindergartenbetreuerinnen	• Wahrnehmung der Aufsicht nach dem NÖ Kindergartengesetz • Personalverwaltung gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen
Stützkräfte, Reinigungskräfte	• Wahrnehmung der Aufsicht nach dem NÖ Kindergartengesetz • Personalverwaltung gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen
Abrechnung	• Wahrnehmung der Aufsicht nach dem NÖ Kindergartengesetz • Personalverwaltung nach den dienstrechtlichen Bestimmungen
Abfragen und Auswertungen	• Planung und Steuerung des Kindergartenwesens; • Statistische Zwecke

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

3.3 Arten verarbeiteter personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet folgende Arten personenbezogener Daten:

KATEGORIE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN	Art der Daten	Datenquelle
A – Besondere Kategorie personenbezogener Daten	• Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen (Chronische Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelallergien • Religionsbekenntnis	• Erziehungsberechtigter
B – personenbezogene Daten	• Generalien (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer) • Geschlecht, • Muttersprache, • Sprachfördermaßnahmen, • angemeldeter Bedarf, • Anwesenheitszeiten, • Ein- und Austrittsdatum, • Erhalt von Mittagessen, • Generalien der Eltern (Erziehungsberechtigten), Geschwister, Abholberechtigten und Notfallpersonen • Transport zum und vom Kindergarten, • Generalien, Ausbildung und Dienstzeiten der Kinderbetreuerin/ des Kinderbetreuers und der Stützkräfte. • Bankdaten (nur der Landesbediensteten)	• Erziehungsberechtigter • ZMR-Abfrage • Dienstgeber

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

3.4 Kategorien der von der Verarbeitung Betroffenen

Es werden im Zuge des Vorhabens die personenbezogenen Daten folgender Kategorien betroffener Personen verarbeitet:

KATEGORIE BETROFFENER PERSONEN
Kinder, die den Kindergarten besuchen
Erziehungsberechtigte der Kinder
Geschwister der Kinder
Abholberechtigte Personen
KinderbetreuerInnen und Stützkräfte
Benutzer der Software
KindergartenpädagogInnen, SonderpädagogInnen, Interkulturelle MitarbeiterInnen

3.5 Pflicht zur Errichtung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Der Auftragsverarbeiter wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Verarbeitung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 DSGVO zu erstellen hat.

3.6 Orte der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt an folgenden Orten:

ORT DER DATENVERARBEITUNG	VERARBEITUNGSSTELLE
St.Pölten	Organisationseinheiten des Landes; Landesrechenzentrum
Jeweilige Gemeinde	Gemeinde, Jeweiliger Landeskindergarten Bezirkshauptmannschaft

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Jede Verarbeitung in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf überdies nur dann erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind vom Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

3.7 Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt für die Dauer des Einsatzes der Kindergartenverwaltungssoftware.

3.8 Gemeinsame Verantwortung

Der Auftragsverarbeiter kann die Kindergartenverwaltungssoftware für die Verarbeitung von Daten zu folgendem eigenen Zweck nutzen:

- Abrechnung von durch die Erziehungsberechtigten zu zahlenden Kostenbeiträgen

Diesbezüglich trifft die Gemeinde die Verantwortung für die folgenden Verpflichtungen:

- Erfüllung der Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei den Betroffenen;

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

- Erfüllung der Informationspflichten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei den Betroffenen erhoben wurden;
- Zurverfügungstehen als Anlaufstelle für die Geltendmachung von Rechten durch Betroffene.

Die sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen werden vom Land Niederösterreich wahrgenommen.

Wenn Betroffene ihr Begehren nicht an den zuständigen Verantwortlichen richten, wird der die Anfragen entgegennehmende Verantwortliche die Anfrage unverzüglich an den zuständigen Verantwortlichen weiterleiten.

Im Bewusstsein der gesetzlich normierten Fristen für das Entsprechen von Betroffenenbegehren stellen die gemeinsam Verantwortlichen durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass diese Frist eingehalten wird.

3.8.1 Datenschutz durch Technikgestaltung

Jeder Verantwortliche stellt in seinem Verantwortungsbereich sicher, dass der Datenschutz durch die gewählte Vorgehensweise und die eingesetzten Technologien unter Berücksichtigung des Risikos, des Nutzens der Maßnahmen und der damit verbundenen Kosten bestmöglich gewährleistet ist.

Jeder Verantwortliche trifft in seinem Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt bezüglich der Datenmenge (Datenminimierung), des Umfangs der Verarbeitung, der Speicherfrist und der Zugänglichkeit. Insbesondere stellt jeder Verantwortliche sicher, dass die Daten ohne sein Eingreifen nicht einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden.

3.8.2 Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Jeder Verantwortliche wird Beeinträchtigungen von Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit personenbezogener Daten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, unverzüglich an den weiteren Verantwortlichen melden und diesen alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Melde- und Benachrichtigungspflichten in vollem Umfang nachkommen können.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen des unter Punkt 3.8 definierten Zwecks ist der Kindergartenerhalter für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Datenschutzbehörde, Betroffenen und allfälligen Dritten zuständig.

3.8.3 Haftung

Die gemeinsam Verantwortlichen haften für die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen solidarisch (Art 26 Abs 3 DSGVO); insbesondere bei Schadenersatzansprüchen gemäß Art 82 DSGVO.

Bei verwaltungsstrafrechtlichen Verstößen haftet bei konkreten Pflichtverletzungen jener gemeinsam Verantwortliche, dem die Erfüllung dieser Pflicht in dieser Vereinbarung zugewiesen ist.

Soweit einer der Verantwortlichen einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, einem Schadenersatzanspruch einer betroffenen Person oder

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der gegenständlichen Datenverarbeitung ausgesetzt ist, werden ihn die weiteren Verantwortlichen nach besten Kräften unterstützen.

Jeder Verantwortliche wird

- den weiteren Verantwortlichen alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, die diesen aus nachgewiesener Verletzung datenschutzrechtlicher Rechte oder Freiheiten Betroffener infolge der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen in seinem Wirkungsbereich oder den von ihm in Anspruch genommenen Auftragsverarbeitern erwachsen
- und nötigenfalls als Nebenintervenient im Zivilprozess bzw als Verfahrenspartei im Verwaltungsverfahren zur Seite stehen.

In dieser Regelung sind alle vergleichsweisen Zahlungen inkludiert, die der Verantwortliche in Abstimmung mit den weiteren Verantwortlichen aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim Verantwortlichen aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

3.8.4 Geltung der weiteren Regelungen dieser Vereinbarung

Die weiteren Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere die vereinbarten technisch-organisatorischen Maßnahmen, gelten sinngemäß auch für den Bereich der gemeinsamen Verantwortung.

4. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art 28 Abs 3 lit c iVm Art 32 DSVGO zu gewährleisten. Diese Maßnahmen haben während der gesamten Vertragslaufzeit dem Stand der Technik zu entsprechen und im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Vom Auftragsverarbeiter ist ein Schutzniveau zu gewährleisten, dass den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Einhaltung der Normerlässe „IT-Betrieb" und „Datenschutz" des Landes Niederösterreich, in denen der sichere Umgang mit den Betriebsmitteln bzw die datenschutzrechtlichen Handlungsanweisungen festgelegt sind, oder materiell gleichwertiger eigener Richtlinien.

Der Auftragsverarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Weiters hat der Auftragsverarbeiter die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erfüllung der in den folgenden Punkten definierten Pflichten sichergestellt ist.

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

4.1 Zugriffsberechtigte Personen auf Seiten des Auftragsverarbeiters

Auf Seiten des Auftragsverarbeiters sind nur die Personen berechtigt, auf die Kindergartenverwaltungssoftware zuzugreifen, die diesen Zugriff im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten zu den in dieser Vereinbarung vorgesehene Zwecken benötigen.

4.2 Datenübermittlung

Eine Übermittlung der in der Kindergartenverwaltungssoftware verarbeiteten Daten an Dritte erfolgt durch den Auftragsverarbeiter nur an Dienstleister, die ihrerseits alle für die jeweilige Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Punkt 4 setzen.

5. UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERFÜLLUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER PFLICHTEN

Beiden Vertragspartnern ist bewusst, dass die Betroffenen Anspruch auf Auskunft binnen vier Wochen (Art 15 DSGVO), auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger bzw Vervollständigung unvollständiger oder Löschung sie betreffender personenbezogener Daten haben (Art 16 und 17 DSGVO). Weiters haben Betroffene unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten (Art 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art 21 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO).

Der Verantwortliche wird Anträge Betroffener, bei deren Bearbeitung die Mitwirkung des Auftragsverarbeiters erforderlich ist, dem Auftragsverarbeiter unverzüglich zur Kenntnis bringen. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen diesfalls die für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens eines Betroffenen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Der Auftragsverarbeiter wird die von ihm im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen bzw vervollständigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Soweit sich ein Betroffener mit einem Ersuchen auf Berichtigung, Einschränkung und Löschung unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten und dies dem Betroffenen mitteilen.

Der Auftragsverarbeiter wird auf Weisung des Verantwortlichen die von ihm spezifizierten Daten unverzüglich berichtigen bzw vervollständigen oder löschen oder binnen fünf Arbeitstagen deren Verarbeitung auf die vom Verantwortlichen jeweils spezifizierten Zwecke einschränken.

Der Auftragsverarbeiter wird auf Weisung des Verantwortlichen personenbezogene Daten eines Betroffenen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den vom Verantwortlichen spezifizierten Empfänger übermitteln.

Der Auftragsverarbeiter wird Beeinträchtigungen von Integrität, Vertraulichkeit oder der dauerhaften Verfügbarkeit personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen melden und ihm die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Melde- und Benachrichtigungspflichten nachkommen kann.

Wird der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der gegenständlichen Auftragsverarbeitung wegen der Verletzung von datenschutzrechtlichen Pflichten in Anspruch genommen oder droht eine solche Inanspruchnahme, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen informieren. Der Verantwortliche wird dem Auftragsverarbeiter die Möglichkeit der Abwehr des

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Die Vertragspartner werden einander alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, die einem Vertragspartner aus der Verletzung von datenschutzrechtlichen Pflichten, die vom anderen Vertragspartner verschuldet wurden, im Zusammenhang mit der gegenständlichen Auftragsverarbeitung erwachsen und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen.

6. VERTRAULICHKEIT

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Verantwortlichen, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln.

Der Auftragsverarbeiter wird diese Verpflichtung wie auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzmaßnahmen gemäß Anhang vertraglich allen Personen überbinden, die für ihn im Rahmen des Auftragsverhältnisses tätig werden, sofern diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und § 6 DSG 2018) unterliegen.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus und bleibt hinsichtlich der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

7. BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter im Rahmen des von den eingesetzten Systemen und Softwareprodukten zur Verfügung stehenden Instrumentariums dafür Sorge zu tragen, dass die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten auf den Rechnern des Auftragsverarbeiters so gelöscht werden, dass eine Wiederherstellung mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht mehr möglich ist.

Der Auftragsverarbeiter wird Datenträger nach Wahl des Verantwortlichen entweder vernichten (sichere Löschung, zB mittels mehrmaligem Überschreiben mit Zufallsdaten oder Bitmustern bzw Vernichtung der Datenträger abhängig vom konkreten Schutzbedarf mit einer angemessenen Sicherheitsstufe nach DIN 66399 oder einer vergleichbaren Norm) oder an den Verantwortlichen übergeben.

Der Auftragsverarbeiter wird die Löschung bzw. dokumentierte Vernichtung dieser Daten auch bei etwaigen Sub-Auftragsverarbeitern herbeiführen bzw. sicherstellen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Auftragsverarbeiter den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. Der Auftragsverarbeiter kann die Dokumentation über die ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu seiner Entlastung dem Verantwortlichen bei Vertragsende übergeben.

8. INANSPRUCHNAHME DER DIENSTE WEITERER AUFTRAGSVERARBEITER

Eine Inanspruchnahme der Dienste weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter liegt nur dann vor, wenn dieser weitere Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet. „Verarbeitung" ist dabei jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen,

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art 4 Z 2 DSGVO).

Der Auftragsverarbeiter wird sich ohne die ausdrückliche oder konkludente Genehmigung des Verantwortlichen für die Leistungserbringung keiner weiteren Auftragsverarbeiter bedienen und auch keinen Wechsel eines bereits bestehenden weiteren Auftragsverarbeiters vornehmen.

Für die Unterbeauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern bzw den Wechsel von bestehenden weiteren Auftragsverarbeitern ist vom Auftragsverarbeiter mit dem weiteren Auftragsverarbeiter analog dem vorliegenden Vertrag ein Vertrag gemäß Art 28 Abs 2 bis 4 DSGVO zu schließen.

9. ÜBERPRÜFUNGSRECHTE DES VERANTWORTLICHEN

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art 28 DSGVO überzeugen kann.

Der Verantwortliche hat dabei das Recht, in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

10. SONSTIGES

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Es sollen diesbezüglich im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung jene Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren und undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrags eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Gemeinde als Auftragsverarbeiter und gemeinsamer Verantwortlicher	Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung als Verantwortlicher

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

11. ANLAGE: TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Dienste und Systeme	**Ja/Nein**
Sichere Aufbewahrung des Notebooks wie z.B. in einen versperrbaren Schrank	JA
Zugriff auf die Kindergartenverwaltungssoftware ausschließlich mittels individueller Benutzerauthentifizierung (gemeinsam genutzte Benutzerauthentifizierungen sind nicht zulässig).	JA
Beim kurzfristigen Verlassen des Arbeitsplatzes ist das Gerät vor unbefugten Zugriffen zu schützen (z.B. Ausloggen oder Bildschirmsperrung)	JA
Zuordnung der individuellen Benutzerrechte (Differenzierung bezüglich der Benutzerrechte von BetreuerInnen und Gemeindepersonal etc) entsprechend der Rolle der Person	JA
Authentifizierung mittels Portalverbund Österreich	JA
Einsatz von Software-Firewalls wie z.B. Windows Firewall oder gleichwertig	JA
Einsatz aktueller Software zum Schutz vor Viren, Würmern und Trojanern	JA
Verschlüsselung der Daten auf den Notebooks (Verschlüsselung mittels BitLocker oder gleichwertig)	JA
Laufende Aktualisierung des Betriebssysteme sowie der installierten Programme (insbesondere Sicherheitsupdates)	JA
Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter bezüglich Datenschutz	JA

© Schiefer Rechtsanwälte GmbH

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag wie oben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 9

Gas-Netzzugangsvereinbarung Netz NÖ GmbH (Anschluss von Gewerbeanlagen im Tullnerfeld)

Der Bürgermeister legt nachstehenden Entwurf für eine Gas-Netzzugangsvereinbarung mit der Netz Niederösterreich GmbH betreffend Anschluss von Gewerbeanlagen im Tullnerfeld in Kooperation mit der Marktgemeinde Judenau—Baumgarten vor.
Zur Finanzierung wurde von der ECO Plus ein zinsenloser Kredit auf 13 Jahre zugesagt, wobei die ersten drei Jahre tilgungsfrei sind.

NÖ Netz
EVN Gruppe

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde
Michelhausen
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

Kontakt Ing. Peter Islinger
Telefon + 43 2236 201-12562
Datum Maria Enzersdorf, 27.11.2020

ENTWURF Gas: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: G-TU-2021-NZ-2013.01
Anschluss von Gewerbeanlagen im Tullnerfeld
Kundennummer: 105410200

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friewald !

Für die Erhöhung der Leistungsbereitstellung im bestehenden Gewerbepark in Judenau und die Versorgung eines geplanten Wirtschaftsparks sowie einer Mischanlage mit einem gesamten Leistungsbedarf von voraussichtlich rd. 20.000 kWh/h haben Sie uns ersucht, dass sämtliche erforderliche Anschlussanlagen bereits jetzt errichtet werden. Um das Projekt realisieren zu können, haben Sie sich in Kooperation mit der Marktgemeinde Judenau Baumgarten dazu bereit erklärt, das anteilige Netzzutrittsentgelt für den Anschluss von Anlagen mit einem Leistungsbedarf von insgesamt 20.000 kWh/h als Vorlage zu übernehmen. Diese Vorlage bieten wir Ihnen wie folgt an:

1 Netzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der eingangs genannten Anlagen an unser Verteilernetz ist unsere bestehende Hochdruckleitung „VL Wienerwald-Nord" und es sind die in Ziffer1.2 beschrieben Maßnahmen erforderlich.

Entsprechend der von der Energie-Control Kommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (GSNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, für den Anschluss an unser Verteilernetz folgende Entgelte zu verrechnen.

1.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzbenutzer für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes in der jeweiligen Netzebene zu bezahlen.

Für die Netzebene 2 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 3.-- je Kilowattstunde pro Stunde.

Das Netzbereitstellungsentgelt werden wir entsprechend der gewünschten Leistung den künftigen Netzkunden in Rechnung stellen.

1.2 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Für die Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage haben wir ein spezifisches Netzzutrittsentgelt von € 17,00 pro kWh/h für die Ebene 2 (Hochdrucknetz) und € 28,00 pro kWh/h für die Ebene 3 (Niederdrucknetz) ermittelt.

Für eine Leistung von 5.500 kWh/h in der Ebene 2 und 14.500 kWh/h in der Ebene 3 verrechnen wir Ihnen ein anteiliges Netzzutrittsentgelt von € 499.500,00 (Ebene 2: € 93.500, Ebene 3: € 406.000).

Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:
Wir errichten die nachstehend angeführte Anschlussanlage und werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchführen:

- Die Lieferung und Verlegung einer rd. 3.800 m langen Hochdruckleitung (Verteilernetz) DN80 PN70 einschließlich sämtlicher Grab- und Wiederherstellungsarbeiten, ausgehend von der bestehenden Hochdruckleitung und in den Bereich des Gewerbegebietes „Judenau" führend.

- Die Lieferung und Montage einer HD/MD – Ortsnetz-Gasdruckregelanlage (GDRA) für einen max. Ausgangsdruck von 2 – 5 bar.

- Die Herstellung eines 230 V-Stromanschlusses für die GDRA.

- Die Lieferung und Verlegung der Hochdruck-Eingangsleitung ab der Hauptabsperreinrichtung und zu der Ortsnetz-GDRA „Judenau" führend, einschließlich sämtlicher Grab- und Wiederherstellungsarbeiten.

- Die Lieferung und Verlegung einer rd. 2.000 m langen Mitteldruckleitung PE DA160 einschließlich sämtlicher Grab- und Wiederherstellungsarbeiten, ausgehend von der vorgenannten Ortsnetz-GDRA „Judenau" und bis in den Bereich des Wirtschaftsparkes „Tullnerfeld" im Bereich der geplanten Asphaltmischanlage führend.

- Die Vermessung aller in unserem Eigentum bzw. Instandhaltungspflicht stehenden Einbauten und Eintragung in unsere Planunterlagen.

- Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben erforderlichen Gasmanipulation.

- Die Erwirkung sämtlicher erforderlicher behördlicher und privatrechtlicher Bewilligungen für die gegenständlichen Baumaßnahmen und die Durchführung aller sicherheitstechnischer Überprüfungen für unsere Anlagenteile.

Errichtung der im Eigentum der Netzkunden stehenden Anschlussanlagen:

Für den Netzzugang der einzelnen Kundenanlagen an das mit dieser Vereinbarung geregelte Verteilernetz ist jeweils der Abschluss einer Netzzugang-Vereinbarung mit den erforderlichen Baumaßnahmen für die Hausanschlussleitung sowie die Errichtung des Regler- und Zählerschrankes samt Hochbau erforderlich.

Das vorliegende Projekt, welches wir Ihren Angaben entsprechend erstellt haben, bedarf noch der behördlichen Bewilligungen. Sollten dabei Auflagen erteilt bzw. Projektänderungen erforderlich werden, ist zwischen Ihnen und uns allenfalls eine der geänderten Sachlage entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

3 Refundierung

Für den Netzzugang werden wir mit den künftigen Netzkunden eine Netzzugangs-Vereinbarung entsprechend der jeweils erforderlichen Leistung treffen und die Kosten für den Netzzugang in Rechnung stellen. Nach Fertigstellung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlagen erfolgt im Falle des Anschlusses weiterer Netzkunden während einer Laufzeit von 10 Jahren - gerechnet ab Inbetriebnahmedatum unserer Anlagen - eine Refundierung der von den künftigen Netzkunden bezahlten Netzzutrittsentgelte wie folgt:

Anschluss von weiteren Netzkunden in der Netzebene 2

Nach Vereinbarung des Netzzutrittes mit weiteren Netzkunden, werden wir nach Inkrafttreten der jeweiligen Netzzugangs-Vereinbarung 50 % des jeweils verrechneten und bezahlten Netzzutrittsentgelts unverzinst an die Marktgemeinde Judenau Baumgarten und 50 % des jeweils verrechneten und bezahlten Netzzutrittsentgelts unverzinst an die Marktgemeinde Michelhausen refundieren.

Anschluss von weiteren Netzkunden in der Netzebene 3

Bei einem Anschluss von weiteren Kunden – über einen Leistungsbedarf von 17.000 kWh/h hinausgehenden Wert - werden wir nach Inkrafttreten der jeweiligen Netzzugangs-Vereinbarung 50 % des jeweils verrechneten und bezahlten Netzzutrittsentgelts unverzinst an die Marktgemeinde Judenau Baumgarten und 50 % des jeweils verrechneten und bezahlten Netzzutrittsentgelts unverzinst an die Marktgemeinde Michelhausen refundieren.

4 Instandhaltung, Eigentumsgrenze

Neben dem vorgelagerten Netz gehört der Hochbau des Regler-/Zählerschrankes und die Anschlussleitung bis einschließlich des Reglers und der Hauptabsperreinrichtung im Regler-/Zählerschrank (Eigentumsgrenze) zu unseren Betriebsanlagen. Die nach der Eigentumsgrenze eingebaute Messeinrichtung gehört ebenfalls zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung auf die Dauer dieser Vereinbarung zu unseren Lasten durchzuführen.

Die Eigentumsgrenze liegt in der Netzebene 3.

Alle gastechnischen Anlagenteile nach der Eigentumsgrenze, das sind die ausschließlich der Versorgung der Kundenanlage mit Erdgas dienenden Verteileinrichtungen nach der Eigentumsgrenze, bleiben - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung – im Kundeneigentum und sind von einer behördlich befugten Fachfirma auf Kosten des Kunden instand zu halten.

Unserem Personal ist der jederzeitigen Zutritt zu unseren Betriebsanlagen zu ermöglichen

5 Sonstige Vereinbarungen

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen die entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Es gelten die jeweiligen "Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH", die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung setzt voraus, dass auch die Vereinbarungen Nr. G-TU-2021-NZ-2012.01 (Marktgemeinde Judenau Baumgarten) sowie die Vereinbarungen mit der Firma Getreide-Gutscher GmbH & Co KG in 3443 Sieghartskirchen und der Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH in 4463 Großraming rechtsgültig unterfertigt innerhalb offener Frist bei uns einlangen.

6 Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald die Ihrerseits unterfertigte Gleichschrift bei uns vorliegt und die erforderliche Beteiligung zustande gekommen ist.

Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Gleichschrift nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt oder die erforderliche Mindestbeteiligung nicht zustande gekommen ist.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, eine Gleichschrift zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netz Niederösterreich GmbH

Beilage:
Gleichschrift
Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH
Informations- und Preisblatt Gas Systemnutzungsentgelte Ebene 2 und 3
Informations- und Preisblatt Gas Entgelte für Mess- und Nebenleistungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung
vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Gas-Netzzugangsvereinbarung mit der Netz Niederösterreich GmbH wie oben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 10

1.Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride Anlage als Parkdeck Tullnerfeld

Der Bürgermeister legt nachstehende 1. Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride Anlage als Parkdeck Tullnerfeld betreffend Bewirtschaftung der Parkebenen 9 und 10 vor:

Zl:IM7728-2019-III

Stand: 2020-09-28

1. Zusatzvereinbarung

zu dem Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride Anlage als Parkdeck Tullnerfeld, Zl. IM7728-2018-II, vom 04.12.2018/30.01./26.02.2019,

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**" genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
sowie dem

Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
im Folgenden kurz „**Land**" genannt, der

JLM GmbH, FN 372393m, LG St. Pölten,
Tullner Straße 16, 3451 Michelhausen

und den nachstehenden Gemeinden, in deren Eigentum alle Gesellschaftsanteile an der JLM GmbH zu jeweils einem Drittel stehen:

Marktgemeinde Michelhausen,
Tullnerstraße 16, 3451 Michelhausen, der

Marktgemeinde Judenau-Baumgarten,
Hauptstraße 41, 3441 Baumgarten am Tullnerfeld, der

Marktgemeinde Langenrohr, Schulstraße 7/1, 3442 Langenrohr,
im Folgenden kurz „**Gemeinden**" genannt.

1. Vorbemerkungen

Mit dem im Rubrum angeführten Vertrag, im Folgenden bezeichnet als Stammvertrag, haben die Vertragspartner die näheren Regelungen über eine Park & Ride Anlage - ausschließlich für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend für Benutzer der Eisenbahn - als achtgeschossiges Parkdeck am Bahnhof Tullnerfeld („Projekt") getroffen.

Nunmehr soll über Wunsch des Bauherren und Betreiber des Parkdecks, JLM GmbH, auch solchen Personen, welche keine Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel sind, im Rahmen einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung entgeltlich Parkraum in diesem Parkdeck überlassen werden. Zu diesem Zweck soll das Parkdeck gegenüber der ursprünglichen Planung um zwei Parkebenen (Ebenen 9 und 10) aufgestockt und sollen ausschließlich in diesen Ebenen 9 und 10 Pkw-Stellplätze an jene Personen zur Vermietung gelangen, welche mit JLM GmbH einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben.

Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten weiterhin die Regelungen des Stammvertrages und sind dessen Bestimmungen, allenfalls sinngemäß, auch auf die gegenständlichen Vereinbarungen anzuwenden.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Zusatzvertrages ist nunmehr die teilweise Abänderung des Stammvertrages auf Grund der vorstehend beschriebenen Änderung des Projektes.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Abänderung des Projektes dergestalt, dass das Parkdeck gemäß den Plänen Grundrisse Ebenen 0 bis 10, Schnitte, Lageplan (Auswechslungspläne vom 08.10.2019), Beilage ./1 bis ./3, um zwei Parkebenen, nämlich Ebene 9 mit 81 Stellplätzen und Ebene 10 mit 83 Stellplätzen, erweitert (aufgestockt) wird, welche künftig von JLM GmbH ausschließlich an jene Personen zur Verfügung gestellt werden, welche mit dem Betreiber des Parkdecks einen entsprechenden Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. An den Erschließungsfahrwegen zwischen den Parkebenen für Kunden des öffentlichen Verkehrs einerseits und jenen für sonstige Nutzer andererseits wird eine Schrankenanlagen errichtet.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass abweichend von Punkt 1 des Stammvertrages auf der flächigen P&R-Anlage (gemäß Vertrag IM7280-2016) anstelle von 162 richtig 178 PKW-Stellplätze entfallen, weiters, dass in der Ebene 0 des vertragsgegenständlichen Parkdecks nunmehr die Anzahl der zu errichtenden Parkplätze 73 anstelle von 74 beträgt.

3. Kostentragung

Die Gesamtkosten der Projektänderung, also für das gegenüber dem Projekt laut Stammvertrag abgeänderte bzw. erweiterte Parkdeck, trägt JLM GmbH zur Gänze alleine.

Davon umfasst sind sowohl die Kosten der Planung, Errichtung, der Instandhaltung sowie Instandsetzung der Parkebenen 9 und 10 samt allen erforderlichen Zusatzbauteilen wie Rampen, Siegenhausverlängerungen, Liftanlagenverlängerungen und dergleichen, als auch alle aus welchem Grunde auch immer zufolge der Aufstockung mit den zusätzlichen Parkebenen entstehenden Mehrkosten für die Parkebenen 0 bis 8, zum Beispiel wegen geänderter Qualitäten, Materialien, Mengen oder Arbeitsleistungen sowie von diesen Parametern abgeleiteten sonstigen Kosten (Ausführungsplanung, Baubegleitungskosten).

Eine Erhöhung der im Stammvertrag vereinbarten Zuschüsse der übrigen Vertragspartner auf Grund der Projektänderung findet nicht statt, ebenso bleiben die im Stammvertrag vereinbarten Abrechnungsmodalitäten nach den aufgegliederten Kostenarten unverändert.

Die Mehrkosten der vertragsgegenständlichen Projektänderung ergeben sich zum Stichtag 17.07.2020 aus nachstehender Aufstellung:

Kostenaufstellung		
	Baukosten ohne E9/10	Mehrkosten Aufstockung E9/10
Systemparkdeck	**5.125.487,72**	960.075,00
Überdachung E9/10		911.890,00
Mehrstärke Trapezblech		4.900,00
Induktionsschleife E9/10		4.830,00
Schrankenanlage E9/10		38.455,00
Personenlift	**71.470,00**	**4.600,00**
Verlängerung E9/10		4.600,00
Baufeldbearbeitung	**178.326,90**	
Baumeisterarbeiten	**587.931,67**	
Spezialtiefbau	**348.297,63**	
Baumeister Außenanlagen	**217.164,35**	
Reserve 10%, Außenanlagen	**319.593,93**	
Baukosten PD Gesamt	**6.848.272,20**	**964.675,00**
Honorare	**521.216,00**	**75.000,00**
Honoraradaptierung E9/10		75.000,00
Summe Baukosten + Honorare	**7.369.488,20**	**1.039.675,00**

Eine detaillierte Kostenaufstellung ist als Beilage ./4 angeschlossen.

4. Nutzung

JLM GmbH verpflichtet sich, aufgrund der nunmehr unterschiedlichen Berechtigten zur Nutzung jeweils der Parkdeckebenen 0 bis 8 und 9 bis 10 zusätzlich zu den in Punkt 8. des Stammvertrages angeführten Beschilderungen Hinweisschilder an geeigneten Stellen anzubringen, welche die beiden Parkbereiche für deren jeweilige Nutzungsberechtigte kennzeichnen und ersichtlich machen. Gleichzeitig verpflichtet sich JLM GmbH durch ihre bevollmächtigten Vertreter zur Kennzeichnung, laufenden Überprüfung der Parkberechtigungen der Inhaber der auf allen Ebenen des Parkdecks abgestellten Fahrzeuge und Ergreifung von zweckdienlichen Maßnahmen gemäß dem als Beilage ./5 angeschlossenem Konzept, sodass die jeweilige widmungskonforme Nutzung sämtlicher Ebenen des Parkdecks sichergestellt ist und eine wechselseitige Beeinträchtigung der unterschiedlichen Berechtigten zur Nutzung des Parkdecks nicht erfolgt.

Die Nutzungsvereinbarungen mit jenen Personen, welche Parkraum auf den Ebenen 9 und 10 des Parkdecks nutzen, werden außerhalb dieses Zusatzvertrages geregelt, wobei die Nutzungsdauer jeweils maximal 1 (ein) Jahr betragen darf; diese Nutzung hat jedenfalls unter gleichzeitiger von außen gut sichtbarer Anbringung der von der JLM GmbH auszustellenden Berechtigungskarten im Innenbereich der Fahrzeuge zu erfolgen.

5. Zufahrtssystem

Wiewohl allen berechtigten Nutzern zu dem Parkdeck eine jederzeitige uneingeschränkte Zu- und Abfahrt gewährleistet sein soll, gehen die Vertragspartner davon aus, dass zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Nutzung mittelfristig ein Zufahrtssystem auf der Ein- und Ausfahrtsebene (Ebene 0) zu installieren sein wird. Daher werden an Haupt-ein- und -ausfahrt bereits im Zuge der Errichtung des Parkdecks die baulichen Elemente (Fundamente, Fahrbahnteiler, Leerverrohrungen) für die künftige Nachrüstung einer Schranken- oder sonstigen die Zufahrt regulierenden Anlage vorgesehen. Die Entwicklung des künftigen Zufahrtssystems wird im Zusammenwirken der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der praktischen Nutzung des Parkdecks erfolgen.

Die Herstellung der vollständigen Schrankenanlage selbst - wie in den Beilagen des Stammvertrages ./2.2 (Grundriss Ebene 0/1) und ./1 (Kostenberechnung) mit € 205.000,-- enthalten und auch in Beilage ./1.1 des gegenständlichen Zusatzvertrages dargestellt - findet daher vorerst nicht statt.

6. Öffnung

Stellen die Vertragspartner eine Vollauslastung des für die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel vorgesehenen Parkbereiches des gegenständlichen Parkdecks über einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr fest, verpflichtet sich die JLM GmbH über Verlangen der Infrastruktur AG und des Landes, die Vermietungen unter Einhaltung der Restlaufzeiten der bestehenden Nutzungsvereinbarungen zu beenden und die Parkebenen 9 und 10 den Kunden des öffentlichen Verkehrs zu gleichen Bedingungen wie die übrigen Parkebenen zur Verfügung zu stellen, sodass das Parkdeck zur Gänze und ausschließlich dem Zweck gemäß Punkt 8. des Stammvertrages dient.

In diesem Fall leisten Infrastruktur AG und Land der JLM GmbH Zuschüsse zu den Nettokosten der Planung und Errichtung der Parkebenen 9 und 10 zu den Anteilen gemäß Punkt 6. des Stammvertrages, jeweils unter Berücksichtigung eines Abschlages von 2% für jedes begonnene Kalenderjahr des Bestandes dieser Parkdeckebenen, vorbehaltlich Spitzabrechnung gemäß Punkt 3 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des dem schriftlich bekundeten Verlangen im Sinnes des vorstehenden Absatzes folgenden Kalenderjahres. Die von der JLM GmbH errichtete Schrankenanlage („Schrankenanlage E9/10", „Induktionsschleife E9/10") sowie deren allfällige Zubehörteile sind von dieser späteren Zuschussleistung ausgenommen.

7. Werbung

Für die gemäß Punkt 7.2.3 der Richtlinie erforderliche Abstimmung über Werbung macht Infrastruktur AG als Ansprechpartner die ÖBB-Werbung GmbH, FN 140803p, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien, mailto:werbung@oebb.at, namhaft.

6. Allgemeines

Dieser Zusatzvertrag wird in sechs Gleichschriften errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Beilagen:

./1.1 bis 1.6 Grundrisse Ebenen 0 bis 10
./2 Schnitte
./3 Lageplan
./4 Kostenaufstellung
./5 Konzept zur Sicherstellung der Nutzung

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....

Dr.in Claudia Brey
Geschäftsführerin

Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wien, am .....

JLM GmbH

.....

Geschäftsführer

Michelhausen, am .....

Marktgemeinde Judenau-Baumgarten
(Gemeinderatsbeschluss vom .....)

.....

Georg Hagl
Bürgermeister

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Baumgarten am Tullnerfeld, am .....

ENTWURF

Marktgemeinde Langenrohr
(Gemeinderatsbeschluss vom .....)

.....

Leopold Figl
Bürgermeister

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Langenrohr, am .....

Marktgemeinde Michelhausen
(Gemeinderatsbeschluss vom .....)

.....

LKR ÖK.Rat Rudolf Friewald
Bürgermeister

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Michelhausen, am .....

ENTWURF

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge diese 1. Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride Anlage als Parkdeck Tullnerfeld betreffend Bewirtschaftung der Parkebenen 9 und 10 wie oben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 11

Abtretungserklärung mit Walter Fischelmayer (Grst. Nr. 478 der KG Michelhausen)

Der Bürgermeister legt nachstehende Abtretungserklärung vor:

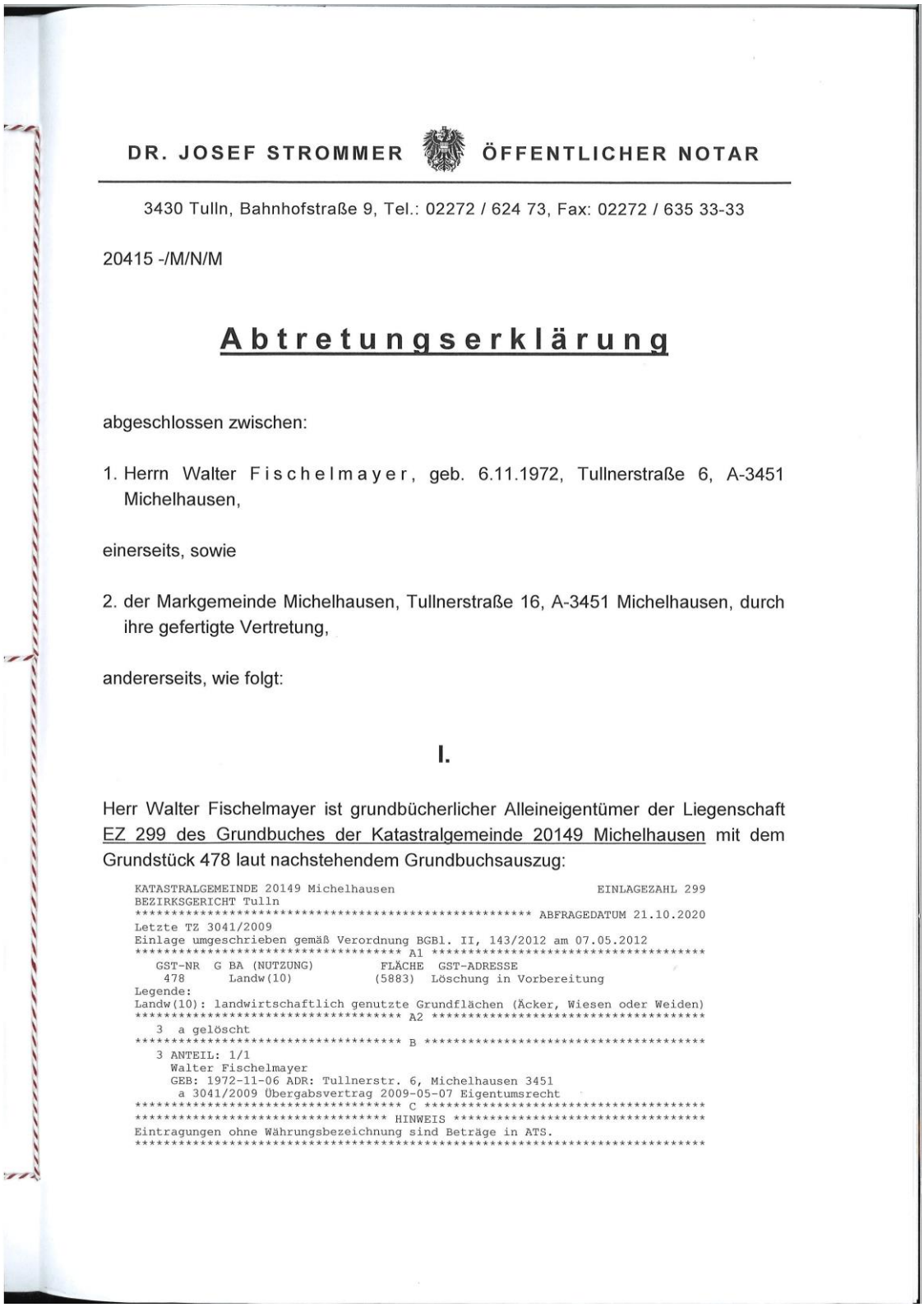

DR. JOSEF STROMMER ÖFFENTLICHER NOTAR

3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, Fax: 02272 / 635 33-33

20415 -/M/N/M

Abtretungserklärung

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Walter Fischelmayer, geb. 6.11.1972, Tullnerstraße 6, A-3451 Michelhausen,

einerseits, sowie

2. der Markgemeinde Michelhausen, Tullnerstraße 16, A-3451 Michelhausen, durch ihre gefertigte Vertretung,

andererseits, wie folgt:

I.

Herr Walter Fischelmayer ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 299 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20149 Michelhausen mit dem Grundstück 478 laut nachstehendem Grundbuchsauszug:

KATASTRALGEMEINDE 20149 Michelhausen EINLAGEZAHL 299
BEZIRKSGERICHT Tulln
********** ABFRAGEDATUM 21.10.2020
Letzte TZ 3041/2009
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 **********
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
478 Landw(10) (5883) Löschung in Vorbereitung
Legende:
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
********** A2 **********
3 a gelöscht
********** B **********
3 ANTEIL: 1/1
Walter Fischelmayer
GEB: 1972-11-06 ADR: Tullnerstr. 6, Michelhausen 3451
a 3041/2009 Übergabsvertrag 2009-05-07 Eigentumsrecht
********** C **********
********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
****

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., GZ. 16779 entstehen durch Unterteilung des Grundstückes 478 u.a. die Trennflächen „2“ als neues Grundstück 478/2 mit 702 m² und „3“ mit 95 m², welche Gegenstand dieser Abtretungserklärung sind.

Herr Walter Fischelmayer ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 588 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20149 Michelhausen u.a. mit dem Grundstück 486 laut nachstehendem Grundbuchsauszug:

```
KATASTRALGEMEINDE 20149 Michelhausen                          EINLAGEZAHL 588
BEZIRKSGERICHT Tulln
************************************************** ABFRAGEDATUM 21.10.2020
Letzte TZ 4147/2017
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************* A1 *************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
    472/6    Landw(10)               2660
    486      Landw(10)             (3978)  Änderung in Vorbereitung
    698/2    Landw(10)           (*  8825) Löschung in Vorbereitung
   GESAMTFLAECHE                  (15463) Änderung in Vorbereitung
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
************************************* A2 *************************************
   2  a 6750/2009 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Michelhausen III
         bzgl Gst 698/2 (ABB-Z-160/0004)
   4  a 4146/2017 Kaufvertrag 2017-06-02 Zuschreibung Gst 472/6 aus EZ 276
   5  a 4147/2017 Tauschvertrag 2017-05-08 Zuschreibung Gst 486 aus EZ 192
************************************* B *************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Walter Fischelmayer
     GEB: 1972-11-06 ADR: Tullnerstr. 6, Michelhausen 3451
      a 3041/2009 Übergabsvertrag 2009-05-07 Eigentumsrecht
************************************* C *************************************
********************************** HINWEIS **********************************
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****************************************************************************
```

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., GZ. 16779 entsteht durch Unterteilung des Grundstückes 486 die Trennfläche „4“ mit 107 m², welche Gegenstand dieser Abtretungserklärung ist.

II.

Herr Walter Fischelmayer tritt im Sinne des § 12 NÖ. Bauordnung die im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Trennflächen „2“ als neues Grundstück 478/2 und „3“ je des Grundstückes 478 und „4“ des Grundstückes 486 je des Grundbuches der Katastralgemeinde 20149 Michelhausen an die Marktgemeinde Michelhausen – öffentliches Gut unentgeltlich ab und diese übernimmt diese Trennflächen bzw. Grundstück in ihr Eigentum und widmet diese dem Gemeingebrauch der Markgemeinde Michelhausen als öffentliches Gut.

III.

Für die angegebenen Flächenausmaße, eine besondere Beschaffenheit, ein bestimmtes Erträgnis oder eine gewisse Eignung des Vertragsgegenstandes wird seitens Herrn Walter Fischelmayer keine Haftung übernommen. Er leistet jedoch Gewähr für die vollständige bestand-, abgaben- und bücherlich und außerbücherlich lastenfreie Übergabe.
Herr Walter Fischelmayer haftet für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen nur insoweit, als diese von ihm verursacht wurden oder ihm bekannt sind.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Marktgemeinde Michelhausen erfolgte bereits vor allseitiger Vertragsunterfertigung, von welchem Zeitpunkte an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergingen.

V.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde verbundenen Kosten, Gebühren und zur Vorschreibung gelangende Verkehrsteuern trägt die Marktgemeinde Michelhausen.

VI.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen ob dem im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Michelhausen – öffentliches Gut grundbücherlich einverleibt werden könne.

VII.

Diese Abtretungserklärung wird in einer für die Marktgemeinde Michelhausen bestimmten Urschrift errichtet. Herr Walter Fischelmayer erhält eine Abschrift.

VIII.

Die Marktgemeinde Michelhausen verpflichtet sich, sämtliche vertragsgegenständliche Trennflächen als Verkehrsfläche zu widmen, sobald die Grundstücke 486, 478/1 und 472/6 je des Grundbuches der Katastralgemeinde 20149 Michelhausen oder eines von diesen bebaut werden.

Tulln, am 21. Oktober 2020

Walter Fischelmayer

Für die Marktgemeinde Michelhausen:

Der Bürgermeister: Der geschäftsf. Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Der Gemeinderat: Der Gemeinderat:

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Abtretungserklärung mit Walter Fischelmayer betreffend das Grst. Nr. 478 der KG Michelhausen wie oben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 12

Übernahme der L 2215 von km 0,000 bis km 0,402 als Gemeindestraße

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Auflassung der L 2215 von km 0,000 bis km 0.402 in Rust nach erfolgter Sanierung durch das Land NÖ die Marktgemeinde Michelhausen diesen Straßenzug als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernehmen soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die L 2215 wird von km 0,000 bis km 0,402 nach erfolgter letztmaliger Instandsetzung durch das Land NÖ nach Auflassung als Landesstraße von der Marktgemeinde Michelhausen als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 13

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 18265, vom 06.10.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 643 ua., KG Michelhausen

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 18265, vom 06.10.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 643 ua., KG Michelhausen vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der Vermessung Brunner & Strobl Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., GZ 18265, vom 06.10.2020,

… folgende Trennstücke der nachstehenden Grundstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Michelhausen gewidmet und bei den Eigentümern abgeschrieben werden:

Trennstück	vom GST	EZ	KG	Ausmaß in m²	zu GST	EZ
1	597	353	Michelhausen	94	645	143
2	643	158	Michelhausen	79	645	143
4	643	158	Michelhausen	1	645	143
5	643	158	Michelhausen	182	645	143
7	652	602	Michelhausen	154	645	143
8	643	158	Michelhausen	99	645	143
9	643	158	Michelhausen	70	581	143

… folgende Trennstücke der nachstehenden Grundstücke aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Michelhausen entwidmet und den Eigentümern folgender Grundstücke zugeschrieben werden:

Trennstück	vom GST	EZ	KG	Ausmaß in m²	zu GST	EZ
3	645	143	Michelhausen	8	643	158
6	645	143	Michelhausen	103	643	158

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 14

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 17713a, vom 30.01.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 1020/4 ua., KG Pixendorf

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 17713a, vom 30.01.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 1020/4 ua., KG Pixendorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der Vermessung Brunner & Strobl Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., GZ 17713a, vom 30.01.2020,

… folgende Trennstücke der nachstehenden Grundstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Michelhausen gewidmet und bei den Eigentümern abgeschrieben werden:

Trennstück	vom GST	EZ	KG	Ausmaß in m²	zu GST	EZ
1	1020/4	184	Pixendorf	26	1032/2	141
3	1020/3	184	Pixendorf	1	1032/2	141

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 15

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 18447, vom 02.07.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 11 ua., KG Spital

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl Ziviltechniker GesmbH, GZ 18447, vom 02.07.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 11 ua., KG Spital vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der Vermessung Brunner & Strobl Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., GZ 18447, vom 02.07.2020,

… folgende Trennstücke der nachstehenden Grundstücke aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Michelhausen entwidmet und den Eigentümern folgender Grundstücke zugeschrieben werden:

Trennstück	vom GST	EZ	KG	Ausmaß in m²	zu GST	EZ
1	10	207	Spital	37	11	280

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 16

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der Mayrhofer&Hackl ZT GmbH, GZ 15232/20, vom 04.09.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 1671 ua., KG Atzelsdorf

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der Mayrhofer&Hackl ZT GmbH, GZ 15232/20, vom 04.09.2020, betreffend die Grundstücke Nr. 1671 ua., KG Atzelsdorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der Mayrhofer&Hackl ZT GmbH, GZ 15232/20, vom 04.09.2020,

… folgende Trennstücke der nachstehenden Grundstücke aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Michelhausen entwidmet und den Eigentümern folgender Grundstücke zugeschrieben werden:

Trennstück	vom GST	EZ	KG	Ausmaß in m²	zu GST	EZ
1	1309/2	1	Atzelsdorf	5	1671	61
2	1670	1	Atzelsdorf	6	1671	61

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 17 neu

Aktive Wahrnehmung der Mitgliedschaft der Marktgemeinde Michelhausen im Niederösterreichischen Zivilschutzverband (NÖZSV)

Herr GGR Berhard Heinreichsberger berichtet:

Alle öffentlichen Einrichtungen, die Blaulichtorganisationen und die Sicherheitsfamilie NÖ sind aktuelle bemüht, die Coronakrise Krise zu bewältigen. Zur aktiven Bekämpfung wurden auf allen Ebenen viele Maßnahmen gesetzt. Teil dieser Sicherheitsfamilie NÖ ist auch der NÖZSV, der bis dato die Marktgemeinde Michelhausen online (Infoblätter), aber auch offline (Zeitung Zivilschutz aktuell) mit Informationsmaterial versorgt hat.

Der NÖZSV bietet engagierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich überregional für den Zivilschutz aktiv einzusetzen (Aktion Füreinander Niederösterreich). Ebenfalls bietet der NÖZSV ein breites Programm zur Weiterbildung in der Zivilschutzschule, aber auch Vorträge im Bereich der Prävention in den Gemeinden an. Neben der Bewältigung der aktuellen Coronakrise, beschäftigt sich der NÖZSV mit dem Thema „Blackout" und mit der Erarbeitung von Katastrophenschutzplänen. Ebenfalls findet einmal jährlich die „Safety Tour" statt, in welcher Volksschulkinder im Themenbereich Sicherheit ihre Geschicklichkeit auf die Probe stellen können und ihnen die Sicherheitsfamilie Niederösterreich nähergebracht wird.

Für die Koordination dieser Tätigkeiten seitens der Marktgemeinde Michelhausen bedarf es eines Zivilschutzbeauftragten. Bis dato wurde diese Koordination von freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde übernommen. Ebenfalls sei eine Jahresgebühr von 0,18 EUR/ pro Einwohner zu entrichten. Gesamt wäre das eine Unterstützung von rund 600 Euro pro Jahr seitens der Marktgemeinde Michelhausen, die an den Landesverband des NÖZSV entrichtet wird.
Als Vertreter der Gemeinde Michelhausen wird Luca Hüttinger vorgeschlagen.

Antrag der ÖVP:

Der Gemeinderat wolle die aktive Wahrnehmung der Mitgliedschaft der Marktgemeinde Michelhausen beim NÖ Zivilschutzverband durch die Ernennung eines Zivilschutzbeauftragten und die Entrichtung des jährlichen Beitrags gemäß Bevölkerungsschlüssel beschließen und Luca Hüttinger zum Vertreter der Gemeinde im NÖ ZSV ernennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 18 neu

Umrüstung der restlichen konventionell betriebenen Leuchten auf LED-Technologie

Herr Vbgm. Eduard Sanda berichtet:

Klimaschonende Maßnahmen sind ein Gebot der Stunde. Die Umstellung der konventionell betriebenen Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technologie bedeutet eine massive Stromeinsparung und damit einen konkreten Beitrag zum Umweltschutz. Bisher wurden die Lichtpunkte bei Bedarf und Gelegenheit umgerüstet. Gemäß diesem Antrag soll die Umrüstung der ausstehenden 573 noch konventionell betriebenen Leuchten auf LED-Technologie vorgezogen und damit eine Komplett-Umstellung der öffentlichen Beleuchtung in der gesamten Gemeinde auf LED erreicht werden.

Die Gesamtinvestitionssumme beträgt EUR 274.524,00. Die Höhe der aktuell fix möglichen Förderungen liegt bei rund 60 Prozent. Für die Gemeinde ergeben sich zu erwartenden Kosten in der Höhe von EUR 109.412,00. Diese Kosten sind in drei gleichen Jahresraten ab dem Jahr 2021 zu entrichten. Durch die Umstellung auf LED verringert sich der durchschnittliche Lichtpunktpreis pro Jahr von derzeit EUR 67,37 auf EUR 46,00 reduziert. Dies würde eine jährliche Kosten-Einsparung von EUR 23.696,00 bedeuten. Die dadurch resultierende Amortisationszeit beträgt 3,85 Jahre.

Um dem Energiespargedanken gerecht zu werden, und um die aktuell möglichen Förderungen tatsächlich auszuschöpfen, ist diese Maßnahme rasch umzusetzen. Damit wird auch die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages begründet.

Antrag der ÖVP:

Der Gemeinderat wolle die Umrüstung der noch ausstehenden konventionell betriebenen Leuchten auf LED–Technologie beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 19 neu

Errichtung einer Photovoltaik-Anlage am Parkdeck beim Bahnhof Tullnerfeld

Herr GGR Bernhard Heinl berichtet:

Schon bisher hat die Marktgemeinde Michelhausen zahlreiche Initiativen zum Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Eine auf dem Dach des Parkdecks errichtete Photovoltaik-Anlage wäre ein weiterer Impuls zur Gewinnung von umweltfreundlichem Strom und damit für den Klima- und Umweltschutz. Das nunmehr fertiggestellte Parkdeck beim Bahnhof Tullnerfeld bietet sich durch seine große Dachfläche als idealer Platz für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage an. Diesbezüglich geführte Vorgespräche waren positiv und vielversprechend. Eine Umsetzung wäre – auch unter Einbeziehung aktuell möglicher Förderungen – rasch möglich. Nicht zuletzt deshalb und aufgrund der aktuell geführten Diskussion um den Klimawandel ist ein rasches Handeln angebracht. Damit wird auch die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages begründet.
Ergänzend wird festgehalten, dass das Dach des Parkdecks von der JLM GmbH an den Betreiber der PV-Anlage vermietet werden soll.

Antrag der ÖVP:

Der Gemeinderat wolle die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Dachfläche des Parkdecks beim Bahnhof Tullnerfeld beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister verabschiedet die Zuhörer um 18:40 Uhr und schließt die öffentliche Sitzung.

Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Protokoll zu Tagesordnungspunkt 20 neu ist gesondert abgelegt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.03.2021 genehmigt.

Bürgermeister	Schriftführer

Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat (SPÖ)	Gemeinderat (FPÖ)